

# SATZUNG

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Waldschule - Stadt. Gemeinschaftsgrundschule - Moers-Schwafheim", Maria-Djuk-Straße 7. Er soll in das Vereinsregister der Stadt Moers eingetragen werden. Nach seiner Eintragung soll er den Zusatz "e.V." erhalten.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 47447 Moers-Schwafheim, Maria-Djuk-Straße 7.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck und Gegenstand

- 2.1. Zweck des Vereins ist es, die Jugendpflege und Jugenderziehung als auch die ideelle und materielle Förderung der Waldschule in Moers zu betreiben, insbesondere die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln zu ermöglichen und Beiträge und Beihilfen zu Schulveranstaltungen zu liefern, soweit hierfür nicht öffentliche Mittel herangezogen werden können. Außerdem kann der Verein auf Wunsch und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung bei der Planung, Organisation und Durchführung von schulischen Veranstaltungen mitwirken.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.
- 2.4. Der Verein kann von offizieller und privater Seite Zuschüsse in jeder Form entgegennehmen.

## 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können alle unbeschränkt geschäftsfähigen, volljährigen Personen sowie auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Beitritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, hat der Bewerber das Recht, dass die nächstfolgende Mitgliederversammlung über seinen Antrag entscheidet. Deren Entscheidung ist endgültig.
- 3.2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines vom Bewerber eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages.
- 3.3. Bei der Aufnahme wird der anteilige Jahresbeitrag fällig.

## 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) durch Tod des Mitgliedes.
- 4.2. Ein Mitglied kann jeweils schriftlich 6 Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft dann mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 4.3. Ein Mitglied kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Mitglied gegen die Satzung verstößt,
  - b) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
  - c) das Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
- 4.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss endet die Beitragspflicht mit Ablauf des auf die Wirksamkeit des Ausschlusses folgenden Monats. Beitragsrückstände sind nach zu entrichten, bereits zuviel geleistete Beiträge werden anteilmäßig zurückerstattet.

## 5. Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres im Voraus bargeldlos zu entrichten. Für die Dauer ausstehender Beiträge verliert das Mitglied sein aktives und passives Stimmrecht.

## 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Oberstes Souverän des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

## 7. Die Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung oder von der Mehrheit des Vorstands verlangt wird.
- 7.2 Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich bis zum 15. Februar des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Die Jahreshauptversammlung behandelt:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - c) Bericht des Vorstands
  - d) Wahl eines Kassenprüfers und Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Beratung und Beschlussfassung über zeitgerecht eingegangene Anträge zur Jahreshauptversammlung
- 7.3 Der amtierende Vorstand leitet die Jahreshauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung übernimmt die Leitung sein Vertreter. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wird ein Wahlleiter bestimmt.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung sind beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, kann eine zweite Versammlung vom Vorstand mündlich einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Eine Frist hierfür besteht nicht. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein Anderes Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7.5 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 7.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 7.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss zu diesem Zweck eine weitere Versammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen werden.

## 8. Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei Die Hälfte jedes Jahr ausscheidet. Der 1. Vorsitzende wechselt zusammen mit dem Kassierer, der zweite Vorsitzende Mit dem Schriftführer. Die Wiederwahl ist zulässig. Vereinsmitglieder, die juristische Personen sind, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die vorzeitige Entlassung eines Vorstandsmitgliedes ist nur zulässig auf einer außerordentlichen Hauptversammlung. Vorzeitig frei werdende Vorstandsposten besetzt die Mitgliederversammlung neu.
- 8.2 Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich. Er kann einzelne Mitglieder zu besonderen Aufgaben heranziehen.
- 8.3 Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der 2. Vorsitzende ist gemeinsam mit dem Kassierer oder dem Schriftführer vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die übrigen Vorstandsmitglieder nur dann den Verein vertreten, wenn der 1. Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

## **9. Beirat**

Der Beirat des Vereines besteht aus einem Vertreter des Lehrerkollegiums und einem Mitglied der Schulpflegschaft. Die Beiratsmitglieder werden – soweit sie nicht Mitglieder des Fördervereins sind – zur Mitgliederversammlung eingeladen, wenn es um Belange der Waldschule geht. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

## **10. Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung ist jedes Jahr einmal von dem Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

## **11. Einkünfte des Vereins**

- 11.1 Alle Einnahmen und etwa anfallende Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 11.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 11.3 Die Mitglieder und der Vorstand haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereines kann nur erfolgen, wenn auf eine mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder und mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit die Auflösung beschließen. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die UNICEF mit der Maßgabe, dieses Geld ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **13. Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde am 29. April 1987 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Eine etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.